

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Biologie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	26
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Diplomstudiengang Biochemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	27
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Chemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	28
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Diplomstudiengang Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin	29
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für das Sommersemester 2007 im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft im Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin	30
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für das Sommersemester 2007 im Diplomstudiengang Politikwissenschaft im Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin	31

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Biologie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 13. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen*):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Bachelorstudiengang Biologie.

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Sommersemester 2007 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für den Bachelorstudiengang Biologie gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Biologie Aufschluss geben können.

(2) Auswahl nach Absatz 1 Nr. 1

Nach dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der Bewerberinnen oder Bewerber ausgewählt.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Januar 2007 bestätigt worden. Die Bestätigung ist bis zum 30. Juni 2008 befristet.

Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Absatz 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit vergeben. Eine studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend.
- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Bachelorstudiengang Biologie prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Absatz 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 4 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Satzung zur Regelung der Vergabe von
Studienplätzen im Diplomstudiengang Biochemie
des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der
Freien Universität Berlin**

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 13. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen*):

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Diplomstudiengang Biochemie.

**§ 2
Auswahlquote**

Ab dem Sommersemester 2007 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 3
Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Für den Diplomstudiengang Biochemie gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Diplomstudiengang Biochemie Aufschluss geben können.

(2) Auswahl nach Absatz 1 Nr. 1

Nach dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der verfügbar gebliebenen Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Januar 2006 bestätigt worden. Die Bestätigung ist bis zum 30. Juni 2008 befristet.

Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Absatz 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der verfügbar gebliebenen Studienplätze werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit vergeben. Eine studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend.
- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Diplomstudiengang Biochemie prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gem. Abs. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

**§ 4
Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Chemie des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 13. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen*):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Bachelorstudiengang Chemie.

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Sommersemester 2007 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für den Bachelorstudiengang Chemie gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Chemie Aufschluss geben können.

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der verfügbar gebliebenen Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Januar 2006 bestätigt worden. Die Bestätigung ist bis zum 30. Juni 2008 befristet.

Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der verfügbar gebliebenen Studienplätze werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit vergeben. Eine studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend.
- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Bachelorstudiengang Chemie prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 4 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Diplomstudiengang Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO (Erprobungsmodell vom 27. Oktober 1998 FU-Mitteilungen, 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 6. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen*):

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Diplomstudiengang Mathematik.

**§ 2
Auswahlquote**

Ab dem Sommersemester 2007 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 3
Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Für den Diplomstudiengang Mathematik gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Diplomstudiengang Mathematik Aufschluss geben können.

(2) Auswahl nach Absatz 1 Nr. 1

Nach dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der nach § 2 zu vergebenden Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Januar 2006 bestätigt worden. Die Bestätigung ist bis zum 30. Juni 2008 befristet.

Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Absatz 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der nach § 2 zu vergebenden Studienplätze werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit vergeben. Eine studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss für mindestens drei Monate ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend.
- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Diplomstudiengang Mathematik prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Absatz 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

**§ 4
Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für das Sommersemester 2007 im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft im Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 13. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen*):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft für das Sommersemester 2007.

§ 2 Auswahlquote

Im Sommersemester 2007 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft Aufschluss geben kann.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Januar 2007 bestätigt worden.

(2) Auswahl nach Absatz 1 Nr. 1

Nach dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der Bewerberinnen oder Bewerber ausgewählt. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Absatz 1 Nr. 2

a) Die verbleibenden 5 % der Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit ausgewählt. Eine studienrelevante praktische Tätigkeit ist insbesondere eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein Engagement in einer studienrelevanten Institution oder Organisation.

b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2007.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. Vorhandene Tätigkeit gemäß Absatz 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 4 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Satzung zur Regelung der Vergabe von
Studienplätzen für das Sommersemester 2007 im
Diplomstudiengang Politikwissenschaft im
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 13. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen*):

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft für das Sommersemester 2007.

**§ 2
Auswahlquote**

Im Sommersemester 2007 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 3
Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft Aufschluss geben kann.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Januar 2007 bestätigt worden.

(2) Auswahl nach Absatz 1 Nr. 1

Nach dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der Bewerberinnen oder Bewerber ausgewählt. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Absatz 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit ausgewählt. Eine studienrelevante praktische Tätigkeit ist insbesondere eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein Engagement in einer studienrelevanten Institution oder Organisation.
- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Diplomstudiengang Politikwissenschaft prüfungsbe-rechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2007.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. Vorhandene Tätigkeit gemäß Absatz 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

**§ 4
Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.